

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Seefeld in Tirol hat in seiner Sitzung vom 29.09.2020 zu Tagesordnungspunkt 4 gemäß § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, beschlossen, den vom Planer Planalp ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung des Erschließungsplans B05/0920 vom 09.09.2020 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Erschließungsplan Reither Spitz, betroffene Gpn. 379, 380/4, 380/5, 381/1, 381/4, 382, 383, 384, 385, 386, 387, 388/2, 388/4, 392/1 und 605 sowie Bp. 679

Personen, die in der Gemeinde Seefeld in Tirol ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde Seefeld in Tirol eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wurde gemäß § 64 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Die Kundmachung kann auch auf der Homepage der Gemeinde Seefeld in Tirol unter <http://www.gemeinde-seefeld.eu> abgerufen werden.

Der Bürgermeister der Gemeinde Seefeld in Tirol

Ing. Mag. Werner Frießer



angeschlagen am: 01.10.2020

abgenommen am: 30.10.2020